

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Ostseebad Laboe (Büchereisatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. Schleswig-Holstein Nr. 121), des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 76) sowie der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S.564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2025 mit Fortsetzung am 17.12.2025 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1

Öffentliche Einrichtung

§ 1

Einrichtung und Zweck

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ostseebad Laboe. Sie stellt Bücher, andere Druckerzeugnisse, Hörbücher (zusammengefasst Medien) gegen eine Gebühr sowie Internetarbeitsplätze zur bestimmungsgemäßen Benutzung zur Verfügung.

§ 2

Benutzerkreis

Jede Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Gemeindebücherei zu benutzen.

§ 3

Anmeldung / Registrierung der BenutzerInnen

- (1) Um Medien befristet aus der Gemeindebücherei entleihen zu können, benötigen die BenutzerInnen einen Benutzerausweis, der von der Gemeindebücherei ausgestellt wird. Die Mitarbeitenden der Bücherei sind berechtigt, von dem / der BenutzerIn die Vorlage eines Identitäts- und Anschriftennachweises (Personalausweis, Reisepass oder ein gleichwertiges Dokument) und die Einwilligung der Personensorgeberechtigten (§ 2) zu verlangen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen außerdem die schriftliche Einwilligung einer/eines Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten.

- (2) BenutzerInnen erhalten nach Registrierung einen Benutzerausweis in Form einer Chipkarte. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde. Der Verlust des Benutzerausweises ist den Mitarbeitenden der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Auf Verlangen der Mitarbeitenden der Gemeindebücherei ist der Benutzerausweis zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen gemäß § 14 für die Nutzung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Eine missbräuchliche Verwendung ist nicht gestattet. Nach 2-jähriger Nutzungspause verliert der Benutzerausweis seine Gültigkeit.
- (4) Anschriftenwechsel und Namensänderung sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen; die Gemeindebücherei ist berechtigt, von den BenutzerInnen die Vorlage eines amtlichen Nachweises zu verlangen.

§ 4

Umfang der Benutzung

- (1) Das Recht zur Benutzung der Gemeindebücherei berechtigt
 1. zur gebührenfreien Verwendung der Medien innerhalb der Räume der Gemeindebücherei,
 2. zur gebührenpflichtigen, befristeten Mitnahme der von der Gemeindebücherei für diesen Zweck bereitgehaltenen Medien und
 3. zur gebührenfreien Nutzung der Internet-Arbeitsplätze innerhalb der Räume der Gemeindebücherei.
- (2) Die gebührenpflichtige Mitnahme ist auf einen Zeitraum von drei Wochen begrenzt. Die in Satz 1 genannte Frist kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine anderweitige Vormerkung vorliegt. Auf Verlangen der Gemeindebücherei sind dabei die Medien vorzulegen.
- (3) Die befristet mitgenommenen Medien sind der Gemeindebücherei fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der Medien von den BenutzerInnen zu verlangen. Die Rückforderung begründet keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (4) BenutzerInnen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entlehene Medien dürfen erst nach fachgerechter Desinfektion, für die die BenutzerInnen verantwortlich sind, zurückgebracht werden.

§ 5

Umgang mit den Medien, Haftung

- (1) Die BenutzerInnen sind verpflichtet, die Medien und die Einrichtungen der Gemeindebücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren; insbesondere ist bei Printmedien das Einschreiben, Anstreichen und Korrigieren von Texten sowie das Umbiegen und Anfeuchten von Ecken zu unterlassen.
- (2) Die Weitergabe der entlehnenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die BenutzerInnen haften für die Einhaltung des Urheberrechts.
- (4) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die BenutzerInnen bzw. deren gesetzliche VertreterInnen haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen für den Verlust, die

Verschmutzung, die Veränderung oder die Beschädigung für zum Gebrauch überlassener Medien. Sie sind verpflichtet, die Medien vor der Entleihung auf vorhandene Beschädigungen zu überprüfen. Dabei sind festgestellte Mängel der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

- (6) Für jede Beschädigung oder den Verlust entliehener Medien sind die Benutzenden schadenersatzpflichtig. Die Höhe des Schadenersatzes bemisst sich bei Beschädigungen einer Medieneinheit nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert der Medieneinheit.

§ 6

Hausrecht

- (1) Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten der Gemeindebücherei nicht gestattet.
- (2) Aufbewahrungsbehältnisse, insbesondere Taschen und Körbe sind bei Betreten der Gemeindebücherei nach Möglichkeit an der Garderobe zu verwahren/hinterlegen. Die Gemeinde Laboe übernimmt keinerlei Haftung für das in die Räume der Gemeindebücherei mitgebrachte Eigentum der BenutzerInnen.
- (3) Das Personal der Gemeindebücherei übt das Hausrecht aus. Die Benutzenden haben den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.

Abschnitt 2

Erhebung von Gebühren

§ 7

Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Für das Entleihen von Medien einschließlich der Ausstellung von Benutzerausweisen wird von den BenutzerInnen – unabhängig vom Zeitpunkt der Erstanmeldung – je Kalenderjahr eine Gebühr (§ 10) erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Gemeindebücherei in Form der befristeten Mitnahme von Medien (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der Benutzungsordnung) wird durch die Gemeinde Ostseebad Laboe eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 8

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind volljährige Personen, die die Gemeindebücherei in Form der befristeten Mitnahme von Medien (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) benutzen oder innerhalb der Räume der Gemeindebücherei Ausdrucke aufgrund der kostenfreien Nutzung der bereitgestellten Internet-Arbeitsplätze (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) tätigen.

§ 9

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht in den Fällen nach § 4 Abs. 1 mit der erstmaligen gebührenpflichtigen Benutzung der Gemeindebücherei einschließlich der Erstellung von Benutzerausweisen innerhalb eines Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist der Zeitraum eines Jahres; er beginnt am Tag der erstmaligen gebührenpflichtigen Benutzung. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr. In den Fällen nach § 10 Abs. 5 entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Versäumnistag und in den Fällen des § 10 Abs. 6 mit der Benutzung/dem Ausdruck/der Kopie.

§ 10

Höhe der Gebühren

(1) Die Jahresgebühr beträgt für

- | | |
|---|---------|
| 1. volljährige Einzelpersonen | 15,00 € |
| 2. Familien (alle zu einem Haushalt gehörenden Angehörigen) | 20,00 € |

(2) Von der Gebührenpflicht befreit sind

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. SchülerInnen, Auszubildende und Studierende an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen,
3. Erziehungs- oder Lehrkräfte an Kindergärten und Schulen zum Zwecke der Leseförderung oder einer sonstigen Unterrichtshilfe,
4. InhaberInnen einer gültigen Ostseecard

(3) Eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 10,00 € (s.o.) ist von

1. AbsolventInnen in Freiwilligendienst
2. EmpfängerInnen von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem 2. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II)
3. EmpfängerInnen von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem 3. und 4. Kapitel des 12. Buches Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe und Grundsicherung)

4. RentnerInnen (Nachzuweisen durch Rentenausweis)

zu entrichten.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 ist bei Entstehen der Gebührenpflicht nachzuweisen. Eine nachträgliche Erstattung der Gebühr erfolgt nicht.

(5) Für Bücher und andere Medien, die nach Ablauf der Leihfrist, unter Berücksichtigung einer Kulanzfrist von 1 Woche, abgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Versäumnisgebühr beträgt pro Öffnungstag und Medium 0,20€.

(6) Weitere zu entrichtende Gebühren der BenutzerInnen für

1. Schwarz-Weiß-Kopien 0,10 €

2. Farbkopien 0,20 €

§ 11

GebührenschildnerIn und Fälligkeit der Gebühr

- (1) GebührenschildnerInnen sind die volljährigen BenutzerInnen, bei minderjährigen BenutzerInnen deren Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte. Mehrere Personen haften gegebenenfalls gesamtschildnerisch.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen (§ 3) in einer Summe sofort zur Zahlung an die Gemeindebücherei fällig. SchildnerIn der Gebühren ist der/die BenutzerIn. Versäumnisgebühren müssen auch dann entrichtet werden, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

§ 12

Heranziehung der Gebühren

Die fälligen Gebühren sind in der Gemeindebücherei in Bargeld zu entrichten.

Abschnitt 3 Multifunktionsraum

§ 13

Multifunktionsraum

- (1) Der Multifunktionsraum ist ein Raum innerhalb der Gemeindebücherei, der für verschiedene Nutzungsarten flexibel gestaltet und ausgestattet ist. Der Multifunktionsraum stellt einen gemeinnützigen Raum dar, der über ein Raumbuchungssystem buchbar ist.

- (2) Kostenfrei steht der Raum politischen Fraktionen, Veranstaltungen der Beiräte der Gemeinde, der örtlichen Vereine und Verbände sowie Laboer Einwohner*innen zur Verfügung.
- (3) Lediglich bei Nutzung mit Gewinnerzielungsabsicht fällt eine an die Gemeindebücherei zu entrichtende Nutzungsgebühr / Miete mit einem Kostenrahmen von 20 € - 100 € pro Veranstaltung an. Die tatsächliche Bemessung richtet sich dem Maß der Gewinnerzielung.
- (4) Die NutzerInnen des Multifunktionsraums sind verpflichtet, den Raum an sich, das Mobiliar, sowie sämtliche sich in dem Multifunktionsraum befindliche Gegenstände pfleglich zu behandeln und sorgsam damit umzugehen. Die Gemeinde behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen die NutzerInnen für etwaige Schäden haftbar zu machen.
- (5) Der Bürgermeister oder die Büchereileitung kann im Einzelfall von den Vorgaben abweichen, da es sich um eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ostseebad Laboe handelt.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 14 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Laboe als Trägerin der Gemeindebücherei ist für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter nicht verantwortlich. Sie haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hardware/Geräten von BenutzerInnen durch entliehene Software oder andere Medien der Gemeindebücherei entstehen.

§ 15

Ausschluss der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Büchereileitung oder deren Vertretung zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, erhebt und verarbeitet die Gemeindebücherei nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG –) von den Benutzenden personenbezogene Daten.

(2) Die Gemeindebücherei ist befugt, die erhobenen Daten zum Zweck der Erfüllung der Bestimmungen dieser Satzung an die Amtsverwaltung Probstei weiter zu geben.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die Bücherei der Gemeinde Ostseebad Laboe (Büchereisatzung) vom 05.10.2009 außer Kraft.

Laboe, 16.02.2026

Gemeinde Ostseebad Laboe

gez. (Siegel)

Heiko Voß

Bürgermeister